



Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

9111/15

LIMITE

CFSP/PESC 183
CSDP/PSDC 302
CIVCOM 99
RELEX 406
MAMA 45
JAI 347
EUBAM RAFAH 6
CSC 120

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah)

BESCHLUSS (GASP) 2015/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP
zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung
des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah
(EU BAM Rafah)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP angenommen¹.
- (2) Am 3. Juli 2014 hat der Rat den Beschluss 2014/430/GASP² zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP und zur Verlängerung der EU BAM Rafah bis zum 30. Juni 2015 angenommen.
- (3) Infolge der strategischen Überprüfung der EU BAM Rafah sollte die Mission um weitere zwölf Monate, bis zum 30. Juni 2016, verlängert werden.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die EU BAM Rafah wird im Kontext einer Lage durchgeführt, die sich verschlechtern kann und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

² Beschluss 2014/430/GASP des Rates vom 3. Juli 2014 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 75).

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 25. November 2005 bis zum 31. Dezember 2011 beläuft sich auf 21 570 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 beläuft sich auf 970 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 beläuft sich auf 980 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 beläuft sich auf 940 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 beläuft sich auf 940 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EU BAM Rafah für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 beläuft sich auf 1 270 000 EUR."

2. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie gilt bis zum 30. Juni 2016."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2015.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident
